



## **STELLUNGNAHME**

**zum**

### **Verfahren 2020/7-IX der Clearingstelle EEG|KWKG**

**Berlin, 15.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im o.g. Verfahren nehmen wir zu den Fragen

*1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?*

*2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:*

*(a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß §3 Nr.31 EEG2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrundezulegen?*

*(b) Welche Anlagenzusammenfassungsverordnungen sind ggf. anzuwenden?*

*und*

*4. Kann gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?*

Stellung. Die Frage 3 befasst sich ausschließlich mit den speziellen Verhältnissen bei PV-Installationen, zu denen in unseren Gremien nicht gearbeitet wird.

Zu 1:

Das MsbG definiert nach unserer Auffassung den Begriff „Anlage“ nicht selbst, sondern verweist durch die Formulierung in §2 Nr. in der Definition „Anlagenbetreiber“ auf die „Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz...oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“.

Nähere Ausführungen macht das MsbG nicht.

Nach unserem Verständnis sind daher die Anlagenbegriffe des jeweiligen Gesetzes auch im MsbG anzuwenden.

Zu 2 allgemein:

Auch die wörtliche Formulierung in §55 Abs. 3 MsbG verweist auf „Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt“.

Da beide Gesetze, sowohl das EEG als auch das KWKG, bzgl. der verpflichtenden Direktvermarktung die Anlagenbegriffe in der Intention des jeweiligen Gesetzes sehr bewusst abgrenzen, kann nach unserer Interpretation die Frage der erforderlichen Messung nicht durch das MsbG im Zweifel konterkariert werden.

Es ist vielmehr bei der Erzeugungsmessung auf genau den Anlagenbegriff des jeweiligen Gesetzes und seiner Auslegung im Einzelfall abzuheben.

Hat z.B. ein Betreiber im KWKG eine Anlage mit 90 kW installierter elektrischer Leistung und eine weitere Anlage mit 60 kW installierter elektrischer Leistung mehr als 12 Monate später als die erste in Betrieb gesetzt, dann betreibt er i.S. des KWKG §2 Nr. 14 in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 KWKG genannten Leistungsgrenzen zwei Anlagen.

Da mit diesem Verweis u.a. die Verpflichtung zur Direktvermarktung in §4 und die Vergütungsfragen in den folgenden §§ angesprochen werden (die Pflicht zur Direktvermarktung wird im Beispiel durch §4 ausgeschlossen), ist es auch nur logisch, die Messung adäquat aufzubauen.

Würde die Bestimmung des §55 Abs. 3 MsbG hier anders interpretiert, wäre die Regelung im KWKG hinfällig und unterlaufen.

Analog gilt die Betrachtung zu Anlagen im EEG, auf die Nennung eines parallelen Beispiels sei hier verzichtet.

Sinngemäß ist diese Auslegung auch auf die Bestimmung in §29 MsbG zu übertragen, wobei nach unserer Auffassung nicht nur die Bestimmung in Abs. 2 Nr. 2 angesprochen ist, sondern auch in Abs. 1 Nr. 2.

Zu 2a:

Da, wie bereits vorstehend dargelegt, der Sinn der Regelungen im EEG und im KWKG sowohl die Vergütungsregelungen als auch die Frage zur verpflichtenden Direktvermarktung anspricht, sind nach unserer Auffassung die Begriffe der „installierten Leistung“ i.S. §3 Nr. 31 EEG 2017 und der „elektrischen Leistung“ i.S. §2 Nr. 7 KWKG 2026 zwingend zugrunde zu legen.

Zu 2b:

Auch die Regeln zur Verklammerung von Anlagen sind anzuwenden, da es ja gerade der Intention des Gesetzgebers entsprach, in gewissen Konstellationen den Anlagenbegriff wie dargestellt zu regeln und den Betreibern damit die entsprechenden Erleichterungen zukommen zu lassen bzw. Verpflichtungen aufzuerlegen.

Zu 4:

Nach unserem Verständnis gibt es keinen Grund, warum das MsbG eine Regelung des EEG, hier §24 Abs. 3, außer Kraft setzen können sollte. Denn im Satz 2 hat der Gesetzgeber das Aufteilungsverfahren bei gemeinsamer Messung mehrerer Anlagen genau beschrieben, um aufwändige Einzelmessungen zu vermeiden.

Freiwillig können die Betreiber mehrerer Anlagen gleichartiger neuer Energien oder Grubengas ja durchaus dem Messaufwand installieren lassen, dies ist ihnen unbenommen. Da der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses des EEG 2017 die Bestimmungen des MsbG ja bereits kannte, ist zwingend davon auszugehen, dass das Verfahren der gemeinsamen Messung unter den Voraussetzungen des §24 Abs. 3 EEG 2017 bewusst gewollt war. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber hier eine andere Regelung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl  
Präsident B.KWK

gez. Dr. Georg Klene  
Vizepräsident B.KWK

gez. Klaus Sandschulte  
Vorstand, Technischer Beirat  
BHKW-Forum e.V.

---

***Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.***

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)  
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin  
030-2701 9281-10  
info@bkwk.de

---

***Der BHKW-Forum e.V. betreibt und fördert Angebote zur gemeinsamen Forschung, Information und Verbraucherberatung über kosteneffiziente Technologien zum Schutz von Klima und Umwelt. Dabei verfolgt der ehrenamtlich organisierte Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke und handelt im Sinne des Verbraucherschutzes unabhängig von Anbietern sowie Herstellern. Die Priorität der Arbeit des Vereins liegt in der Ermöglichung des Erfahrungsaustausches und der Wissensvermittlung, sowohl zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander als auch zum Wohle der interessierten Öffentlichkeit. Ziel des BHKW-Forum e.V. ist es, Verbraucher zu dem zu befähigen, was sonst nur Profis können und idealerweise auch zu einer eigenen Stromerzeugung zu verhelfen.***

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf  
04121-83032-0  
service@bkwk-forum.org